

Um die nämliche Zeit, nämlich Ende September 1470, verzichteten die Planta auf die Gerichtsbarkeit im Engadin unter der Bedingung, daß ein Tauglicher des Geschlechtes Planta jeweilen vom Bischofe das Richteramt als Lehen erhalte. Die Hälfte der Bußen soll dem Bischofe zufallen, und die Kosten für die Uebeltäter sollen geteilt werden. ¹⁾

Vom Herbst 1470 bis Sommer 1471 nahm Bischof und Gotteshausbund eine gemeinsame Angelegenheit in Anspruch. Graf Hugo von Montfort-Tettnang verkaufte am 19. September 1470 dem Herzog Sigmund von Oesterreich die Gerichte Schanfigg, Churwalden, Lenz, Davos und Klosters. Die Gerichte weigerten sich jedoch, dem Herzog zu huldigen. Nun sandten der Bischof, das Domkapitel und der Gotteshausbund den Domprobst und den Stadtschreiber von Chur an den Herzog und ließen ihm vorbringen: Die Gerichte weigern sich zu huldigen, da sie lieber dem Gotteshausbund sich anschließen würden. Daher machen Bischof, Domkapitel und Gotteshausbund den Vorschlag, die Gerichte zu kaufen und sodann im Vereine mit diesen ein Bündnis mit dem Herzog einzugehen. Sigmund war bereit, in den Kauf einzuwilligen, er wollte auch 1200 fl. von der Kaufsumme nachlassen. Bedingung war, daß das Bündnis zustande komme. Für dasselbe gab er den beiden Boten einen Entwurf mit. Darauf sandte er seine Räte Wolkenstein und Rattenstein nach Chur, um zu unterhandeln. Der Gotteshausbund verlangte einige Abänderungen des Vertragsentwurfes, unter anderem forderte er für sich und die Gerichte Zollfreiheit in den österreichischen Gebieten, was der Herzog nicht zugeben wollte. In diesen und andern Punkten konnte man sich nicht einigen. Boten des Herzogs sollten nun die Gerichte bewegen, ihm zu huldigen. Dafür wollte er ihnen die Zusicherung geben, sie bei ihren Freiheiten zu belassen, und sie so zu halten wie die Leute in Feldkirch und Bludenz. Ihre Verbindung mit ihren Bundesgenossen sollen sie aufgeben. Falls sich die Sache verzögern würde und die Leute der Gerichte Dienstgeld begehren, so soll die Gesandtschaft Gewalt haben, 2 bis 3 fl., jedem je nach Umständen auszuteilen. ²⁾

Trotzdem unterblieb die Huldigung, und der Erzherzog trat nun am 29. Juli 1471 die Gerichte kaufweise, jedoch mit Wiederlösungsrecht an Ulrich v. Matsch ab.

¹⁾ Gh. I. A. f. 183 b. B. C. Planta, S. 53 und 54.

²⁾ Chmel, I. c. S. 155 ff.